

Jura auf leichte(re) Art lernen

Professor Dr. Michael Beurskens, LL.M. (University of Chicago), LL.M. (Gew. Rechtsschutz),
Attorney at Law (New York), Bonn*

„Das Studium der Jurisprudenz ist langweilig und die Karriere nachher miserabel“¹ – schrieb Theodor Fontane im späten 19. Jahrhundert. Diese Meinung teilen wohl viele Studentinnen und Studenten jedenfalls im Hinblick auf den ersten Punkt noch heute. Andererseits beschwerten sich viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer meiner Veranstaltungen, dass ich den Vorlesungsstoff oft als zu leicht abtue.² Nach einer Umfrage des BMBF sind sich nämlich 80% der Studierenden sicher, dass das Jurastudium von besonders hohen Ansprüchen geprägt ist (zum Vergleich: Unter Studierenden der Wirtschaftswissenschaft behaupten dies gerade einmal 34%).³ Gleichzeitig gilt der Studienaufbau deutschlandweit als wenig gelungen – nur 36% der Befragten sind vom jetzigen Ablauf überzeugt (wobei die Wirtschaftswissenschaftler hier mit 39% kaum besser dastehen). Nun würde ich natürlich gerne ein gesundes und nahrhaftes Erfolgsrezept für das Jurastudium präsentieren – aber leider sind die Geschmäcker insoweit zu verschieden.⁴

Immerhin gibt es aber gewisse verallgemeinerungsfähige Ziele. Man mag sicherlich Zweifel an der Zweckmäßigkeit⁵ (und sogar der Rechtmäßigkeit)⁶ der Staatsprüfung äußern – trotzdem ist ein guter Abschluss in möglichst kurzer Zeit für fast alle Studentinnen und Studenten von zentraler Bedeutung.⁷ Immerhin streben die meisten Studierenden einen sicheren Arbeitsplatz, ein gutes Einkommen und beste Aufstiegsmöglichkeiten an.⁸

Hierfür ist die Examensnote aber noch immer das zentrale Abgrenzungskriterium.⁹ Aus Sicht des Hochschullehrers stimmt es zwar traurig, dass noch nicht einmal 15% der Jurastudenten eine wissenschaftliche Tätigkeit anstreben (noch schlechter freilich in den Wirtschaftswissenschaften, wo dies gerade einmal auf 10% zutrifft) und Kreativität („eigene Ideen verwirklichen“) eher nachrangig ist.¹⁰ Angesichts des nachvollziehbaren individuellen Lebensziels ist diese Perspektive aber durchaus nachvollziehbar: Es liegt sicher nicht jedem (und noch nicht einmal herausragenden Juristen aus der Praxis!), sich mit den historischen, philosophischen oder ökonomischen Grundlagen des Rechts auseinanderzusetzen.¹¹ Bedenklich ist allenfalls das Sozialverhalten – so meinen einige Jurastudenten, sich einen Wissensvorsprung vor ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen verschaffen zu können, indem sie bei Haus- und Seminararbeiten Bücher verstecken.¹² Solche Schwierigkeiten werden aber mittelfristig glücklicherweise durch die Möglichkeit, Bücher digital abzurufen, entfallen.

Nun bin ich selbstverständlich befangen: Zum einen habe ich mein Studium seinerzeit erfolgreich abgeschlossen und neige daher zwangsläufig dazu, von mir auf andere zu schließen. Zum anderen habe ich als Dozent natürlich gewisse Erwartungen bezüglich meiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer und vermische vielleicht manchmal Hoffnung mit Realität. Dennoch traue ich mir zu, in den letzten zehn Jahren einige verallgemeinerungsfähige Beobachtungen gemacht zu haben, auf deren Grundlage ich die eine oder andere Empfehlung auszusprechen vermag. Im Folgenden werde ich nicht nur die üblichen Tipps (Lerngruppen bilden,¹³ Probeklausuren schreiben¹⁴) wiederholen, sondern auch die Nutzung des Computers als Lernhilfe anregen¹⁵

* Professor Dr. Michael Beurskens ist Professor für bürgerliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Theodor Fontane, Stechlin.

² Sehr viel provokanter freilich Thomas Fischer, Jura ist leicht, Zeit Campus 6/2014 vom 7. Oktober 2014, <http://www.zeit.de/campus/2014/06/thomas-fischer-jurastudium-vorurteile-auswendig-lernen>, Abruf v. 29.02.2016.

³ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 25.

⁴ Siehe im Detail die Ergebnisse der Befragung von Dauner-Lieb/Sanders, JuS 2013, 380 ff.

⁵ Ausführlich Beurskens, Mut zur Lücke – nicht nur im Schwerpunktbereich!, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Schwerpunkte im Jurastudium, 2014, S. 220 ff.

⁶ Schwab, Juristische Staatsprüfungen und das Grundgesetz – Stoffüberfülle, Exotenklausuren, strenge Noten, 2005 (passim) – sehr lesenswert.

⁷ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 33.

⁸ Vor diesen Zahlen ist der Befund von von Münch, NJW 1998, 2324, Jura sei oft nur ein Verlegenheitsstudium, durchaus zweifelhaft.

⁹ Siehe nur BGH NJW-RR 2002, 705 (für Notarzulassung); Erlass des Justizministeriums NRW vom 29.06.1999 (für Richter/Staatsanwälte); in diese Richtung etwa Raab-Gaudin, Die Erste Juristische Staatsprüfung aus der Sicht von Praktiker-Prüfern, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Fehler im Jurastudium, 2012, S. 90.

¹⁰ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 57.

¹¹ Braun, ZRP 1998, 41 ff.

¹² Vgl. nur anekdotisch Müller-Heidelberg, Bücher-Entführer an der Uni: Kleptomane Juristen, eifersüchtige Theologen, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/buecher-entfuehrer-an-der-uni-kleptomane-juristen-eifersuechtige-theologen-a-792521.html>, Abruf v. 29.02.2016.

¹³ Bleckmann/Niehues/Ehlert, JuS 1995, 25 ff., 33 ff.

¹⁴ Dauner-Lieb/Sanders, (Fn. 4), 380 ff.

¹⁵ Kritisch dazu Lorenz, ZDRW 2014, 77.

und die Vorteile der Teilnahme an der Bonn Law Clinic¹⁶ für den Studienerfolg herausarbeiten. Gleichzeitig nehme ich mir aber auch die Freiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG), einige aus meiner Sicht bestehende Defizite des Jurastudiums im Allgemeinen und in Bonn im Speziellen hervorzuheben. Ein effizientes, zeitgemäßes Studium¹⁷ ist jedenfalls hoffentlich unstreitig in jedem Fall dem bloßen Warten auf ein hilfreiches Repetitorium¹⁸ vorzuziehen.

I. Studienzeit sinnvoll nutzen

Das Jurastudium muss nach den gesetzlichen Vorgaben nicht lang sein:¹⁹ § 5a Abs. 1 S. 1 DRiG sieht eine Studienzeit von 4 Jahren vor, die aber unterschritten werden darf, wenn die für die Zulassung zur Staatsprüfung bzw. zur Schwerpunktprüfung erforderlichen Voraussetzungen vorher nachgewiesen werden können.²⁰ Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung muss man nach § 7 Abs. 1 JAG NRW nur vier Halbjahre (zwei Jahre) Jura irgendwo in Deutschland studiert haben sowie eine Zwischenprüfung, einen Sprachkurs und die dreimonatige (zweimal sechswöchige) praktische Studienzeit nachweisen können. Theoretisch kann man sich also als Bonner Student nach dem vierten Semester für das Examen melden und dabei sogar nach § 12 Abs. 1 JAG die drei Rechtsgebiete abschichten, also auf den Zeitraum bis Ende des achten Semesters verteilen. Ein schnelles Studium kann sich durchaus lohnen: Im Jahr 2015 erreichten 21,28% der Examenskandidatinnen und -kandidaten beim OLG Köln ein Prädikat in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Unter denjenigen, die sich im Freiversuch befanden (sich also bis spätestens zum achten Semester zur Prüfung gemeldet hatten, § 25 Abs. 1 JAG NRW), galt dies aber für 29% und unter denjenigen, die einzelne Fächer abgeschichtet hatten (sich also bis spätestens zum Ende des siebten Semesters zur Prüfung gemeldet hatten, § 12 Abs. 1 JAG NRW) sogar für 39% (das ist mehr als jeder Dritte!).

Diese Zahlen sind natürlich irreführend – denn diejenigen, die sich früh anmelden sind oft ohnehin diejenigen, die von Haus aus juristisch vorbelastet sind oder sich bereits früh im Studium als besonders leistungsstark herausgestellt haben. Denn nur besonders selbstsichere Kandidaten melden sich früh zur Prüfung. Trotzdem ist keinesfalls gesichert, dass ein langes Studium zwangsläufig zu besseren

Ergebnissen führt. Vor diesem Hintergrund bietet sich ein Blick auf die Studienplanung an.

Was dauert eigentlich an unserem Studium so lange? Jura-studentinnen und -studenten geben selbst an, im Schnitt 33 Zeitstunden pro Woche in ihr Studium zu investieren, davon immerhin 13 Stunden in der Vorlesung und 17,5 Stunden im Selbststudium.²¹ Das ist zwar mehr als bei einem Durchschnittsstudierenden der Volkswirtschaft (30,8 Stunden pro Woche) – im Vergleich etwa zur Tiermedizin aber durchaus überschaubar – dort erwartet die Studierenden ein Wochenaufwand von ganzen 44,6 Stunden. Der hier in Bonn als Anhang I zur geltenden Studienordnung vorgeschlagene Studienplan²² sieht einen Präsenzaufwand von 24 Semesterwochenstunden im ersten Semester, 20 Semesterwochenstunden im zweiten Semester, 24 Semesterwochenstunden im dritten Semester, 21 Semesterwochenstunden im vierten Semester, 19 Semesterwochenstunden im 5. Semester und 14 Semesterwochenstunden im 6. Semester vor. Nun bedeutet eine Semesterwochenstunde aber bekanntlich nicht 60 Minuten wöchentliche Vorlesung in einem Zeitraum von 6 Monaten, sondern nur 45 Minuten für knapp 14 Wochen – aus 24 SWS werden also 18 Zeitstunden, aus 20 sogar nur 15. Geht man von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden²³ aus, verbleiben daher für jede Zeitstunde Vorlesung mindestens eine Stunde Selbststudium während des Semesters und zwei Zeitstunden in der vorlesungsfreien Zeit.

Alle Zahlenspiele beiseite werden die meisten Studierenden erklären, dass sie insgesamt deutlich mehr Zeit auf ihr Studium aufwenden als oben errechnet. Die Erklärung für diese Diskrepanz gibt eine Untersuchung zu Bachelor-/Masterstudiengängen, in denen das gleiche Phänomen beobachtet wurde:²⁴ Studienzeit wird in aller Regel asymmetrisch genutzt – kurz vor den Klausuren steigt die Arbeitsbelastung enorm an, in der vorlesungsfreien Zeit bewegt sie sich hingegen knapp über dem Nullpunkt. Im Semester wird oft die An- und Abreise zur Universität als so anstrengend empfunden, dass an ein Lernen vor und nach dem Hochschulbesuch nicht mehr gedacht werden kann. Und nach einem harten Studientag hat man in der Regel auch keine Lust, mit seinen Freunden Rechtsfragen zu diskutieren, sondern möchte vielleicht lieber Fußball gucken oder Tanzen gehen.²⁵ Insoweit überrascht es dann kaum, dass

¹⁶ Zum Grundkonzept bereits *Beurskens*, legal Clinics under German Law, in: Poillot (Hrsg.), *L'Enseignement Clinique Du Droit – Expériences croisées et perspective pratique*, 2014, S. 115 ff.

¹⁷ Siehe z.B. die bei HRK, Juristenausbildung heute, Bonn 2014 genannten Projekte.

¹⁸ Anders freilich der Hemmer-Repetitor *Wüst* in der Süddeutschen Zeitung vom 07.09.1999; *Wüst* meint, er sei während des Studiums nie in einer Bibliothek gewesen und stattdessen rund 400.000 km Motorrad gefahren – er habe immerhin gewusst, dass es erst beim Repetitor richtig losgehe.

¹⁹ Zum Problem der Studiendauer etwa v. *Münch*, NJW 1996, 1390 ff.; *Stolleis*, NJW 2001, 200 ff..

²⁰ § 1 S. 2 JAG NRW sieht eine Regelstudienzeit „einschließlicher aller Prüfungsleistungen“ von neun Semestern vor.

²¹ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 31.

²² https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Rechtsgrundlagen/Anhang_I_StO_2015.pdf, Abruf v. 29.02.2016.

²³ Nur zum Vergleich: Der für den öffentlichen Dienst geltende TV-L sieht für NRW derzeit eine wöchentliche Arbeitszeit von über 39 Stunden vor. Nach den Bologna-Vorgaben müssen in einem Semester 30 Leistungspunkte à 30 Arbeitsstunden erreicht werden, d.h. 900 Arbeitsstunden in 23 Wochen (bei 6 Wochen Urlaub pro Jahr), also ebenfalls rund 39 Stunden pro Woche.

²⁴ *Schulmeister*, R. u. Ch. Metzger (Hrsg.), Die Workload im Bachelor: Zeitbudget und Studierverhalten. Eine empirische Studie, 2011.

²⁵ Siehe nur anekdotisch *Jung*, Frustriert vom Jura-Studium: Wenn möglich, bitte wenden, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/jurastudium-toedliche-langeweile-a-841572.html>, Abruf v. 29.02.2016. „Jeden Tag nehme ich mir vor, mich mehr reinzuhängen und mal ein Lernwochenende einzulegen. Aber immer sind andere Dinge wichtiger.“

nur ein kleiner Teil der Jura-Studierenden angibt, sehr viel und intensiv für ihr Studium arbeiten zu müssen.²⁶

Die Lösung für dieses Dilemma ist trivial: Ein Lernplan muss her, der nicht nur die Präsenzzeiten in der Universität (Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft), sondern auch das Selbststudium zeitlich in einen Rahmen setzt. Dazu verwende ich sehr ausführliche Vorlesungsgliederungen, in denen zu jedem einzelnen Veranstaltungstermin Leitfragen angegeben werden, die man selbst recherchieren kann. Im kommenden Semester gebe ich zudem (randnummerngenau) die einschlägigen Fundstellen aus gängigen Lehrbüchern an und stelle Aufsätze und Fälle aus Ausbildungszeitschriften bereit. Dadurch wird das Lernpensum für jede Woche deutlich gemacht – es fehlt allein der äußere Druck, dies auch kontinuierlich nachzuarbeiten.

Als „Schrittmacher“ des Studiums ist eigentlich die Zwischenprüfung gedacht.²⁷ Diese soll früh ein Warnsignal setzen, wenn jemand für das Studium der Rechtswissenschaft nicht geeignet ist. In Bonn ist die Zwischenprüfung allerdings für viele Studierende bereits nach dem zweiten Semester erledigt – ein extrinsischer Anreiz, für die danach folgenden Vorlesungen zu lernen besteht nicht. Zudem besteht gerade in den Anfangssemestern ein nicht unerhebliches Fehlerrisiko bei der Bewertung: Aufgrund der mangelnden Erfahrung im Umgang mit Klausuren kann im zweiten Semester kein überhöhter Maßstab angelegt werden – eine Bestehensquote von 80% und mehr sind daher bei realistischen Zielvorgaben durchaus wahrscheinlich. Dadurch erfüllt die Zwischenprüfung jedoch nicht die notwendige Filterfunktion – und die frustrierende Misserfolgsquote im Examen (rund 30% bestehen nicht) kann nicht verhindert werden.

Die größte Schwäche der drohenden Klausur ist aber, dass sie erst zum Semesterende geschrieben wird. Das setzt den Anreiz, möglichst zeitnah vorher den Stoff zu trainieren, um diesen wirklich sicher zu beherrschen. Während des Semesters ist die Prüfung hingegen noch in weiter Ferne, so dass man das Lernen eher auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt. Vor diesem Hintergrund habe ich eine Lernplattform für BGB AT, Schuldrecht I, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht (sowie in Ansätzen zum Urheberrecht) bereitgestellt.²⁸ Dort sind die Lerninhalte in Kapitel mit Zeitvorgaben eingeteilt; das System gibt zudem Empfehlungen, wenn man das tägliche Pensum erreicht hat und erinnert auf Wunsch (per Email) an noch ausstehende Lernaufgaben. Insoweit wird kontinuierlich Druck ausgeübt, der hoffentlich zu einer regelmäßigen statt geballten Auseinandersetzung mit dem Stoff führt. Da die Nutzung kostenlos ist, kann man beim Versuch nichts verlieren!

II. Examensvorbereitung und Studium

Im geltenden System der Juristenausbildung gilt wie schon beim Abitur *“non vitae, sed scholae discimus”*²⁹ – nicht für das Leben, sondern für die Schule lernen wir. Von jedem Studenten und jeder Studentin wird unabhängig von der langfristigen Berufsplanung und den dazu erforderlichen Fähigkeiten erwartet, nicht nur die gesetzlichen Grundstrukturen, sondern Detailwissen in einer Vielzahl von Bereichen (§ 11 JAG NRW) zu beherrschen.³⁰ Dabei zerfällt die universitäre Ausbildung aus Sicht vieler Juristen in zwei völlig separate Teile – die Zwischenprüfungsklausuren in den ersten Semestern und die abschließende staatliche Pflichtfachprüfung.

Nur für die erstgenannte Phase vertraut man dabei der Universität – zur Examensvorbereitung besuchen 82% der Studierenden ein privates Repetitorium.³¹ Das ist keine neue Entwicklung – solche Repetitorien haben eine lange und erfolgreiche Tradition.³² Dennoch muss dieser Trend überraschen, da die Hochschullehrer immerhin im Examen prüfen und die dortigen Erwartungen deshalb bestens kennen sollten, während sich die kommerziellen Repetitorien nur auf Hörensagen verlassen können. Zudem wird ein kommerzielles Repetitorium nicht kostenlos tätig – vielmehr wird für die Examensvorbereitung ein durchaus nicht unerhebliches Entgelt gefordert. Die Universität ist demgegenüber sogar gesetzlich privilegiert – § 52a Abs. 1 UrhG gewährt den an der Hochschule Lehrenden nämlich die Möglichkeit zum öffentlichen Zugänglichmachen fremder Materialien, d.h. das Recht, diese für die Studierenden zum Download in digitaler Form (§ 52a UrhG) bereitzustellen.³³

Jedenfalls das Juristenausbildungsgesetz NRW und das Deutsche Richtergesetz gehen nicht von der geschilderten Zweiteilung der universitären Ausbildung aus: Das Studium (nicht: das Repetitorium) soll auf die Erste Prüfung vorbereiten; diese soll hierzu eine Teilmenge der Studieninhalte abprüfen. Wenn ich allerdings die Hörer meiner Vorlesung im zweiten Semester frage, ob sie den

²⁹ Seneca, epistulae morales ad Lucilium 106, 11–12 (die geläufigere umgekehrte Fassung ist bloß eine Abwandlung).

³⁰ Der Regierungsentwurf zum heutigen JAG (LT-Drs. 13/3197, S. 75) lobt den Katalog hingegen: „Trotz ihrer großen Regelungsdichte haben sich diese Vorschriften in der Praxis bewährt. Gerade wegen der klaren Umschreibung und Begrenzung des Prüfungstoffes werden sie vielfach als wegweisend angesehen; einer eventuellen Ausweitung des Prüfungstoffes wirken sie effektiv entgegen“.

³¹ Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung - Fortsetzung der Evaluation (Januar 2007 bis Oktober 2010), 2011, <https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/evaluation/bericht2011.pdf>, Abruf v. 29.02.2016, S. 17.

³² Katzenstein, Jura 2006, 418; Obergfell, JuS 2001, 622; Lemmerz/Bienert, Jura 2011, 335; Bull, ZRP 2000, 425; historisch: Pieroth, NJW 2012, 725.

³³ Allerdings nur, wenn „der Rechtsinhaber die Werke oder Werkteile [nicht] in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet.“ (BGH NJW 2014, 2117 – Meilensteine der Psychologie).

²⁶ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 33.

²⁷ Siehe schon Hesse/Schicketanz, JuS 2000, 1239 ff. zu Abschlussklausuren.

²⁸ <https://learn.jura.uni-bonn.de>, Abruf v. 29.02.2016.

kompletten Examensstoff oder nur eine kleine Teilmenge zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausur hören wollen, wird die weit überwiegende Mehrheit dafür stimmen, den Stoff möglichst eng zu begrenzen. Denn am Studienanfang ist das Examen noch in weiter Ferne; es gilt zunächst, als erste Hürde die Zwischenprüfung zu überwinden. Eine Vertiefungsvorlesung im Schuldrecht gibt es jedoch nicht – weder die Fortgeschrittenenübung noch das zeitlich gedrängte Repetitorium können diese Aufgabe erfüllen. Die Studienordnung unterstellt vielmehr, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits nach dem zweiten Semester den Pflichtfachstoff im Sinne des JAG NRW beherrschen.

Dies führt zu einem unangenehmen Zyklus: Im ersten Semester lernt man den vom Dozenten als relevant angekündigten Teil des BGB AT für die Klausur. Vor der Klausur bzw. während der Hausarbeit gibt es dabei eine besonders stressige Phase, in der man versucht, den klausurrelevanten Stoff ins Gedächtnis zu zwängen. Nachdem man die Hausarbeit geschrieben hat, kann man dieses punktuelle Wissen jedoch wieder weitgehend vergessen. Im zweiten Semester lernt man Schuldrecht AT und leidet erneut am Lernstress vor den Klausuren. Auch diese Inhalte kann man aber aus dem Kopf verbannen, nachdem die Klausur gelaufen ist. Irgendwann stehen dann schließlich die Klausuren der Übung im Bürgerlichen Recht oder gar die Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung an und es wird erwartet, dass man nicht nur BGB AT, sondern auch Schuldrecht und Sachenrecht vollumfänglich beherrscht – wozu man den Stoff erstmals im Zusammenhang und letztlich wieder weitgehend von Null an lernen muss. Der Mut zur Lücke im Studium rächt sich also in der Examensvorbereitung, in der auf einmal erheblicher Lernstress droht. Die Ursachen hierfür liegen einerseits in der bereits angesprochenen Studienplanung – wer nur für die Abschlussklausur lernt, sieht nur die nächste Etappe und nicht den Gesamtstoff. Andere Universitäten bieten daher nicht Vorlesungen im „BGB AT“ oder „Schuldrecht I“ sondern umfassende Einführungs- und Vertiefungskurse zum Bürgerlichen Recht, bei denen z.B. am Anfang die beidseitige ordnungsgemäße Erfüllung eines Kaufvertrages als Normalfall diskutiert wird und Problemfälle wie Geschäftsfähigkeit und Stellvertretung erst später aufgegriffen werden. Gleichzeitig wird so das Sachenrecht von seiner Randstellung im späten Studium stärker in den Vordergrund gezogen.

Ohne eine solche grundlegende Umgestaltung des Studienplans liegt die Schaffung von Synergieeffekten demgegenüber in Ihrer Hand als Studentin oder Student: Es bietet sich an, die selbst erstellten Karteikarten zu den Anfangsvorlesungen nicht nach Ende der Veranstaltung wegzulegen, sondern weiter zu verwenden; ein Blick in das Lehrbuch lohnt sich auch nach Ende der jeweiligen Vorlesung. Auch hier helfen freilich E-Learningangebote, da Computer große Wissensmengen deutlich leichter und schneller strukturieren bzw. sortieren können als Menschen. So kann man sukzessive den Stoff ausbauen und vertiefen, ohne dass bereits gelerntes Wissen dem Vergessen anheim

fällt. Visilex³⁴ verwendet hierzu den „SuperMemo“-Algorithmus, der ein optimales Wiederholungstempo berechnet. In den juristischen Onlinelehreinheiten³⁵ ermöglichen Hyperlinks die Verknüpfung von Wissen. Und Lernfilme kann man nicht nur unmittelbar vor der Klausur, sondern auch schnell einmal zur Wiederholung ansehen.

III. Vom Sinn und Zweck der Vorlesung

Ein (frustrierter) Münsteraner Juraprofessor berichtete 2014 in der FAZ von deprimierenden Erfahrungen mit der Lehre, insbesondere in den Anfangssemestern.³⁶ Die Schuld verteilte er dabei zu gleichen Teilen auf Studierende, das Prüfungssystem und die Ausstattung der Universität: Die Studenten würden sich nicht für Grundsatzfragen, sondern vor allem für Prüfungsrelevanz interessieren, die Prüfungen würden bloßes „Papageienwissen“ belohnen und die universitären Veranstaltungen seien durch ihre Größe und die Inhomogenität der Zuhörer nicht sinnvoll umzusetzen. Er endet mit der provokanten Empfehlung, das Jurastudium von der Universität an die Fachhochschule zu verlagern. Die Reaktion war zu erwarten – nicht nur Kollegen³⁷ sondern auch Studierende³⁸ widersprachen unverzüglich.

Dennoch ist die große Vorlesung jedenfalls kein unumstrittenes Erfolgskonzept: 53% der Jurastudierenden haben das Gefühl, dass es niemandem auffallen würde, wenn sie nicht mehr kämen („Isolation“) – in den Wirtschaftswissenschaften betrifft dies gerade einmal 24%.³⁹ Die staatliche Pflichtfachprüfung ist zudem (anders als die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) nicht als wissenschaftlicher Diskurs konzipiert, sondern primär auf die gutachterliche Falllösung gerichtet, so dass jedenfalls ein Teil des Vorlesungsinhalts keinen unmittelbaren Bezug zur als entscheidend erachteten Abschlussnote hat. Für die Vorlesung bedeutet dies einen schwierigen Spagat: Einerseits soll sie Hintergründe erklären und den Blick für die Bedeutung der Rechtswissenschaft in der Gesellschaft öffnen, andererseits soll sie aber auch bestmöglich auf den Studienabschluss vorbereiten. Wir erwarten also eine eierlegende Wollmilchsau, die für alle das Beste bereithält. Das kann eine Massenvorlesung nicht erreichen.

Aber welchem Zweck dient die Vorlesung dann? Bis zum 15. Jahrhundert war die Vorlesung unumgänglich – vor Erfindung des mechanischen Buchdrucks war die Weitergabe von gedruckten Büchern nämlich unbezahlbar, so dass die Mitschrift der einzige Weg zur kostengünstigen Weitergabe von Wissen war. Noch bis zur Digitalisierung in den 1980er-Jahren waren Fachbücher relativ teuer herzustellen.

³⁴ <https://visilex.jura.uni-bonn.de>, Abruf v. 29.02.2016.

³⁵ <https://learn.jura.uni-bonn.de>, Abruf v. 29.02.2016.

³⁶ Oestmann, Das freie Denken kommt zu kurz, FAZ vom 03.12.2014.

³⁷ Wissmann, Hier geht es um Indianer, nicht um Häuptlinge, FAZ vom 14.12.2014.

³⁸ Poll-Wölbeck/Völkerding/Wagner, Herr Professor, wo bleibt die Selbstkritik?, FAZ vom 21.12.2014.

³⁹ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 35.

len,⁴⁰ so dass die Vorlesung einen höheren Aktualitätsgrad und einen Wissenszugang für finanziell schlechter gestellte Studierende gewährleisten konnte. Heutzutage kann jedoch jeder Hochschullehrer auf seinem eigenen Notebook ein Skript erstellen und dieses seinen Studierenden kostenlos in digitaler Form zugänglich machen. Die Vorlesung muss also mehr oder etwas anderes bieten als den bloßen Vortrag vorformulierter Manuskripte. Das stellt hohe Anforderungen nicht nur an die Dozenten, sondern auch an die Studierenden: Zuhören reicht nicht – nur wer aktiv mitarbeitet, hat Erfolg. Das ist keine neue Erkenntnis; schon im 19. Jahrhundert wusste man: „Die Zuhörer müssen vielmehr zu jeder Zeit selbstthätig und lebhaft mitwirken zur Erreichung des Zweckes der academischen Vorträge; nur so wird man von ihnen sagen können, dass sie wirklich studieren.“⁴¹ Aufgabe des Hochschullehrers ist daher nach modernem Leitbild, seine Zuhörer zu aktivieren.⁴² Umgekehrt ist es aber Aufgabe der Studierenden, nachzufragen, wenn etwas nicht verstanden wird. So peinlich und anstrengend es ist, sich mündlich zu beteiligen, so unverzichtbar ist dies doch, um einen echten Mehrwert aus der Vorlesung zu ziehen. Entgegen einer verbreiteten Auffassung ist es übrigens unklug, Vorlesungen unmittelbar am PC mitzuschreiben. Denn das Schreiben am Computer ist in aller Regel schneller als die konsequente Verwendung einer (lesbaren) Handschrift. Dadurch neigt man aber dazu, eher wörtlich mitzutenographieren als sinnvoll zusammenzufassen.⁴³ Anders ausgedrückt: Wer mit der Hand mitschreiben muss, wird allein durch die begrenzte Menge an Papier und Schreibzeit zum Nachdenken und Komprimieren des Vortrags gezwungen.

Dass die Vorlesung nicht den gesamten prüfungsrelevanten Stoff vermitteln kann, ist offensichtlich: Würde ich im zweiten Semester das Lehrbuch von Looschelders zum Allgemeinen Schuldrecht in angemessenem Tempo vorlesen, könnte ich keinesfalls die rund 600 Seiten (geschweige denn die ebenfalls relevanten Inhalte aus dem Parallelwerk zum Besonderen Schuldrecht) in einem Semester abschließen. Für Rückfragen, eine Anwendung auf Fälle oder gar eine Diskussion zu abweichenden Meinungen gäbe es keinen Raum. Was liegt also näher, als das Wissen aus der Vorlesung im Rahmen von „*blended learning*“⁴⁴ auszugliedern und vorauszusetzen, dass der Stoff selbstständig zu Hause aufbereitet wurde – sei es durch vorherige Lektüre eines Lehrbuchs, durch Ansehen eines Films („*inverted classroom*“) oder durch Auseinandersetzung mit einzelnen Aufsätzen oder Entscheidungen? Praktisch spricht zunächst dagegen, dass man als Dozent

so rund die Hälfte der Teilnehmer abhängen würde, die sich leider nicht vorbereitet haben. Oft gelingt es zudem nur in der Vorlesung, Interesse am Thema zu wecken oder eigene Gedanken zu provozieren. Bei rein passiver Lektüre droht eine Abstumpfung, in der man fremdes Wissen nur naiv auf sich einprasseln lässt. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit, ausführliche Lehrbücher zu erwerben, ist allerdings umgekehrt der Wunsch nach ausgedruckten (bzw. herunterladbaren) Exemplaren des in der Vorlesung zur Illustration verwendeten Foliensatzes wenig zielführend. Zum Lesen sind Folien nicht gedacht, dafür gibt es durchaus Bücher. Wer bloß fremde Schaubilder auswendig lernt, verliert zudem einen zentralen Schritt des Wissenserwerbs – denn gerade die *eigene* Zusammenfassung dient dem Lernerfolg.

IV. Arbeitsgemeinschaften dienen nur der Fallübung

Glücklicherweise gibt es aber nicht nur die Vorlesung, sondern zumindest in den Anfangssemestern auch studienbegleitende Arbeitsgemeinschaften. So ganz optimal klappt die Abstimmung aber auch insoweit nicht. Eine ehemalige Jurastudentin weiß zu berichten: „Schnell spaltet sich unsere Gruppe in zwei Lager: Die, die nur in die Vorlesungen gehen, und die, die nur das Tutorium besuchen.“⁴⁵ Das führt praktisch dazu, dass die eigentlich zur dialogorientierten Falllösung gedachten Arbeitsgemeinschaften zu exklusiven Vorlesungen im kleinen Kreis werden. Die AG-Leiter/innen haben insoweit keine große Wahl, da die Theorie einem Großteil der Teilnehmer mangels Vorlesungsbesuchs gerade nicht vorher bekannt sein wird. Das ist nicht per se schlecht – eine gute Arbeitsgemeinschaft kann eine schlechte Vorlesung kompensieren und hoffentlich auch umgekehrt. Vor dieser Erfahrung überrascht es mich kaum, dass die AG-Leiter wenig begeistert waren, als ich ihnen ein Pflichtprogramm an Fällen mit Lösungen sowie eine fixe Zeitplanung zur Begleitung meiner Schuldrechtsvorlesung präsentierte. Das Verhältnis zwischen Vorlesung und AG steht insoweit seit Langem unter einem schlechten Stern – gewährt der Lehrende den AG-Leitern zu viel Freiheit, wird die schlechte Abstimmung zwischen Klausur und Vorlesung gerügt. Gibt er hingegen die zu bearbeitenden Fälle vor, beschwerten sich AG-Leiter, die vorlesungsunabhängig ihr bewährtes, über Jahre hinweg entwickeltes Programm anbieten wollen (und dies oft auch in gelungener Weise tun).

Auch hier könnte man natürlich regulativ eingreifen. In anderen Studiengängen ist es etwa verbreitet, wöchentlich Übungsblätter zur selbstständigen Bearbeitung durch die Studierenden bereitzustellen – und vom Bearbeitungserfolg die Klausurzulassung abhängig zu machen. Die Übungsgruppenleiter haben dann vor allem die Aufgabe, die entsprechenden Bearbeitungen zu bewerten und zu besprechen. Wer also nicht während des Semesters kontinuierlich arbeitet, sondern erst kurz vor Semesterende mit

⁴⁰ Zu dieser „Medienrevolution“ *Löhning*, Die große Vorlesung – Ein Fehler im Jurastudium?, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Fehler im Jurastudium, 2012, S. 147 f.

⁴¹ *Stöckhardt*, Juristische Propädeutik oder Vorschule der Rechtswissenschaft, 1873, S. 471.

⁴² Siehe *Kaulbach/Wessel*, Neue Wege zur Aktivierung der Studierenden in der Juristenausbildung, in: Wartsch (Hrsg.), Rechtsdidaktik - Pflicht oder Kür?, 2015.

⁴³ Beachte dazu freilich *Mueller/Oppheimer*, Psychological Science 2014, 1159.

⁴⁴ Siehe dazu *Wiebe/Kreutz*, Jura 2015, 1.

⁴⁵ *Jung*, (Fn. 25).

der Klausurvorbereitung beginnen will, darf gar nicht erst an der Klausur teilnehmen. In der Juristenausbildung ist dies jedoch kaum vorstellbar, insbesondere nicht vor dem sehr unterschiedlichen Ansatz der Professoren einerseits und der AG-Leiter/innen andererseits. Dabei könnte man einem solchen Modell durchaus positive Aspekte abgewinnen – die regelmäßigen Leistungskontrollen zwingen zur kontinuierlichen Arbeit; durch die erhöhten Anforderungen zur Klausurteilnahme würden nicht erfolversprechende Versuche bereits vorab verhindert; statt der Vor- und Nachbereitung der AG-Stunden wären die Arbeiten zu korrigieren. Als noch arbeitssparendere Methode wären wöchentliche Multiple-Choice-Tests denkbar, die automatisch ausgewertet werden könnten.

V. Wissen und Können im Jurastudium

Schon *Seneca* wusste: „*paucis <satis> est ad mentem bonam uti litteris*“⁴⁶ – es geht nicht um die Masse an Wissen, sondern um dessen Qualität. Ich schätze, dass nur ungefähr 30% des in den Staatsprüfungen abgefragten Stoffs echtes, auswendig zu lernendes Wissen ist.⁴⁷ So kann man sinnvollerweise nur auswendig lernen, dass eine Körperverletzung eine „üble und unangemessene Behandlung“ ist, „die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt“ – und idealerweise auch, welche Fallkonstellationen durch „übel“ und „unangemessen“ ausgegrenzt werden sollen. Niemand kann unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 GG die Dreistufentheorie oder aus § 311 Abs. 3 S. 1 BGB bzw. § 328 BGB die Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter entnehmen – solches Wissen muss man schlicht auswendig lernen.⁴⁸ Diese Grundbeobachtung führt allerdings zu drei häufigen Irrtümern:⁴⁹

Zunächst wird der Wissensanteil in den Klausuren häufig überschätzt.⁵⁰ Ursache dafür sind vor allem die Abschlussklausuren am Studienanfang. Dabei ist der behandelte Stoff zunächst durch die Vorlesung begrenzt (in „Schuldrecht I“ wird weder ein Fall zum Vertragsschluss noch eine Klausur mit deliktsrechtlichen Ansprüchen gestellt), zum anderen

neigt man als Lehrender dazu, den Klausurstoff noch weiter auf einen Teil des Vorlesungsthemas zu beschränken. Dann ist aber auf einmal die Menge an prüfungsrelevanten Fragen überschaubar – und damit auch auswendig einpräglich. Hinzu tritt der Umstand, dass die leider schlecht bezahlten Korrekturassistenten dazu neigen, sich stark an den von den Professoren erstellten Lösungsskizzen zu orientieren und eigene Gedankengänge aufgrund der schier Menge an Arbeiten nicht umfassend zu würdigen. Die Kombination dieser Umstände hat zur Folge, dass derjenige, der alle relevanten Meinungsbilder gepaukt hat, gute Ergebnisse einfahren kann – also schlichter Fleiß belohnt wird. Die dadurch implizierte Lernmethode hat allerdings ihre Grenzen – spätestens in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist es schlicht ausgeschlossen, alles Relevante auswendig zu beherrschen. Entscheidend ist also, dass man irgendwann im Studium erkennt, wo die 30% Wissen enden und die 70% eigene Fähigkeit beginnen.

Der zweite Irrtum betrifft das, was auswendig zu lernen ist.⁵¹ Es ist natürlich bequem, alle denkbaren Streitigkeiten, die z.B. im Zusammenhang mit der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) auftreten können mit zugehörigen Argumenten und einer „richtigen“ Lösung als vollständigen Textbaustein abspulen zu können. Das spart in der Klausur die sonst erforderliche Zeit zum Nachdenken und ermöglicht, die betreffende Passage im Vorfeld so zu formulieren, dass der Schreibaufwand minimiert wird. Gäbe es einen numerus clausus der Streitigkeiten (also z.B. exakt 1.000 Streitigkeiten im BGB AT) wäre diese Methode hochgradig effizient. Dummerweise gibt es einen solchen Standardkatalog aber nicht – und nicht jeder Streit sollte in jeder Klausur aufgemacht werden. So mag es unter Strafrechtlern durchaus umstritten sein, was „Vorsatz“ in den Randbereichen des dolus eventualis bedeutet oder welchen Maßstab man für die Kausalität anzulegen hat – eine umfassende Erörterung dieser Streitigkeiten in jeder Klausur würde aber den zeitlichen Rahmen sprengen. Ebenso irrig ist die Annahme, dass es für jeden Streit eine „richtige“ Lösung geben muss – im Zweifel die Auffassung des jeweiligen Hochschullehrers, die „herrschende Meinung“ oder die in der einschlägigen BGH-Entscheidung von 1962 als überzeugend erachtete Auffassung. Machen Sie einmal den Selbstversuch und schlagen Sie einen Meinungsstreit in vier verschiedenen Lehrbüchern und Kommentaren im Hinblick auf die „herrschende Meinung“ nach – im Zweifel werden Sie mindestens drei verschiedene „herrschende“ Auffassungen entdecken. Spätestens im Examen weiß man zudem nicht, wer den Fall gestellt hat und wer ihn korrigiert, d.h. welche Auffassung der Ersteller sich wünscht. Bewertet wird nicht etwa, dass man das Wissen beherrscht (sonst könnte man auch einen Lückentext oder Multiple Choice Test als Klausur stellen), sondern dass man erkennt, wo es auf welche Fakten ankommt und dass man mit nachvollziehbarer Argumentation zu nicht unvertretbaren Ergebnissen gelangt.

⁴⁶ *Seneca*, (Fn. 29), 11 ff.

⁴⁷ Damit stehe ich nicht völlig allein – siehe etwa *Dauner-Lieb*, Editorial JA 10/2011, http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/studium_referendariat/editorial/10-2011/newfilename.htm, Abruf v. 29.02.2016.

⁴⁸ Solches Wissen nimmt leider zu – *Wolf*, Editorial zu JA 9/2011 schreibt etwa zu einem aus seiner Sicht wenig systembildenden und ohne Rückgriff auf Sekundärquellen begründeten Urteil des *EuGH* „Warum Jura keinen Spaß mehr macht“ (und betont, dass ein Studium, was sich nur durch Faktenlernen bewältigen lasse, gänzlich unattraktiv ist).

⁴⁹ Siehe bereits das „Ladenburger Manifest“ von 1997 (NJW 1997, 2935): Der Studienabschluss sei „regelmäßig über einjährige intensive und ausschließliche Examensvorbereitung gekennzeichnet, durch ganztägiges mehr oder minder blindes Pauken, begleitet von Nervosität und Examensangst“.

⁵⁰ Zutreffend *Kuhn*, Analyse von Fehlern in juristischen Prüfungsleistungen, in: *Kramer/Kuhn/Putzke* (Hrsg.), Fehler im Jurastudium, 2012, S. 21, 24.

⁵¹ Gerade die umgekehrte Perspektive nimmt *Großfeld*, Verbotene Glücksspiele?!, in: ders. (Hrsg.), *Zauber des Rechts*, 1999, S. 362, ein und vergleicht die Klausuren mit einer Lotterie, in der es viele Nieten, einige kleine Gewinne und nur wenige große Treffer geben könne.

Schließlich irrt sich, wer meint, dass es genügt, einen Begriff definieren zu können. Oft findet man in Klausuren lieblos hingeschriebene Sätze ohne jeden Bezug zur vorhergehenden und folgenden Prüfung, deren einzige Existenzberechtigung darin liegt, dass der Leser dies so erwarte. Paradebeispiel ist die Abgrenzung von Schadensersatz „statt der Leistung“ und Schadensersatz „neben der Leistung“. Die geläufige Definition (die man freilich nicht wortgenau wiedergeben können muss) grenzt danach ab, „ob die Leistung zum letztmöglichen Moment die Entstehung des Schadens ausgeschlossen hätte“. Damit wird die Problematik aus Sicht vieler Examenskandidaten von einem unbestimmten Begriff („statt der Leistung“ – was bedeutet „statt(?)“ auf einen anderen („Leistung zum letztmöglichen Moment“ – was ist dieser „Moment(?)“ verlagert. Statt einer Prüfung der Voraussetzungen erfolgt dann meist eine bunte Abwägung. Dabei ist die Antwort einfach: Der letztmögliche Moment ist derjenige, in dem der Gläubiger die Leistung nicht mehr verlangen darf, etwa weil diese unmöglich geworden ist (§ 275 Abs. 1 BGB), er Schadensersatz statt der Leistung verlangt hat (§ 281 Abs. 4 BGB), zurückgetreten ist (§ 346 Abs. 1 BGB) oder die Leistung durch Nacherfüllung ordnungsgemäß erbracht wurde (§ 362 Abs. 1 BGB). Noch intuitiver ist aber folgende Überlegung: Solange der Gläubiger seine Leistung noch vom Schuldner verlangen darf, soll er nicht dadurch bereichert werden, dass er *zusätzlich* einen Ersatz in Geld erhält – er muss sich also zwischen Geld (§ 251 Abs. 1 BGB) und Leistung in Natur entscheiden (genau das sagt § 281 Abs. 4 BGB aus). Um das zu verstehen reicht es aber nicht, Vokabeln zu lernen, sondern man muss es an echten Fällen (und möglichst vielen) ausprobieren. Wissen allein ist also wertlos, sonst könnte man auch das Studium durch einen Palandt bzw. einen Beck. Online-Zugriff ersetzen und den Anwaltsberuf als schlichte Ausbildung gestalten.

Nichtsdestotrotz ist Wissen auch im juristischen Studium wichtig und sollte beherrscht werden. Hierzu sind Karteikarten ein seit Langem bewährtes Mittel.⁵² Dabei leistet allerdings der Computer bessere Arbeit als jeder Papierzetteltasten.⁵³ Unter Berücksichtigung dieser Aspekte entstand die Karteikartenfunktionalität der Plattform Visilex.⁵⁴ Diese enthält bereits mehrere hundert vorgefertigte Karten von Studentinnen und Studenten aus Bonn und Düsseldorf, kann und sollte aber auch für eigene Karten eingesetzt werden. Die Karten sind dabei nach Themen sortiert und werden je nach angegebenem Sicherheitsgrad in angepassten Abständen wiederholt. So kann ein optimaler Lernerfolg gewährleistet werden. Der Wissensanteil kann also komfortabel, etwa auf dem Smartphone in Bus und Bahn, erworben und verfestigt werden.

VI. Das Gesetz nutzen

Vor einigen Jahren habe ich Vorlesungen „Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ gehalten. Die dortigen Studierenden mussten in einem Semester nicht nur die ersten drei Bücher des BGB, sondern auch große Teile des Öffentlichen Rechts (vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht bis hin zur Gewerbezulassung) erlernen. Bemerkenswert war aber vor allem, dass das dortige Prüfungsamt ganz selbstverständlich unterstellte, dass die Mitnahme eines Gesetzestextes als unzulässiges Hilfsmittel ausgeschlossen sei. In vergleichbarer Weise musste ich bei der Anwaltsprüfung in New York Klausurfälle lösen, ohne die zugrundeliegenden Normen nachschlagen zu können.⁵⁵

Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass kaum ein Jurastudent den Gesetzestext als erlaubterweise in der Klausur vorhandenes Hilfsmittel (sozusagen als „Standard-Skript“) zu schätzen weiß. Schon in der Vorlesung wird das Gesetz oft zu Hause oder in der Tasche gelassen oder zumindest nicht aufgeschlagen; statt sich mit dem Wortlaut auseinanderzusetzen, werden mühsam Schemata und Definitionen gepaukt. Das endet z.B. mit dem immer wieder geschriebenen Satz „Ein Sachmangel ist die (negative) Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit“. Dieser Satz ist inhaltlich zwar zutreffend – aber vor dem Hintergrund des § 434 Abs. 1 BGB mit seiner dreifachen Differenzierung (vereinbarte Beschaffenheit in S. 1, subsidiär Tauglichkeit zur vereinbarten Verwendung in S. 2 Nr. 1, wiederum subsidiär dazu Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und übliche Beschaffenheit in S. 2 Nr. 2) redundant. Eine saubere Prüfung des § 434 BGB erfolgt zudem meist nicht, stattdessen wird unter den gesetzestremden Obersatz subsumiert. Probleme bereitet zudem die schlichte Logik – wenn etwa § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB sagt, dass eine Sache „frei von Sachmängeln“ ist, wenn sie sich für „die gewöhnliche Verwendung eignet“ und „eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann“ bedeutet das nicht, dass die Sache erst dann mangelhaft ist, wenn sowohl ihre Eignung für die gewöhnliche Verwendung fehlt als auch ihre Beschaffenheit vom Normalfall abweicht. Vielmehr genügt es, wenn alternativ eine der beiden Varianten vorliegt (beachten Sie die Verneinung am Satzanfang!).

Die erste Frage bei der Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen sollte daher immer sein: Wo steht es *im Gesetz* – an welchem Wort kann man ein Problem festmachen? Hierzu hat es sich bewährt, die entsprechenden Worte zu unterstreichen und Randbemerkungen im Gesetzestext zu machen. An dieser Stelle sei mir einmal Kritik an den Bonner Prüfungsordnungen erlaubt: Nach § 5 Abs. 2 S. 2 der aktuellen Zwischenprüfungsordnung vom 4. September 2015⁵⁶ darf der Klausursteller frei über

⁵² Philipps, in: Paul (Hrsg.), S. 51 (59); Schreiber, in: Herberg/Ipsen/Schreiber (Hrsg.), Effizient studieren: Rechtswissenschaften, 1999, S. 106.

⁵³ Kahn, JurPC Web-Dok. 180/2014, abrufbar unter <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140180>, Abruf v. 27.01.2016.

⁵⁴ <https://visilex.jura.uni-bonn.de>, Abruf v. 27.01.2016.

⁵⁵ Entgegen vieler Gerüchte gilt in den USA kein reines Case Law – vielmehr gibt es auch dort recht voluminöse Normenwerke.

⁵⁶ https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Rechtsgrundlagen/Amtl._Bek._1534-2_Zw-PO_2015.pdf, Abruf v. 29.02.2016.

die Hilfsmittel, die bei seinen Klausuren benutzt werden dürfen, entscheiden. Dies wird allerdings in Satz 3 derselben Regelung sofort wieder eingeschränkt, denn die benutzten Gesetzestexte müssen „*unkommentiert und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art*“ sein. Damit müsste man aber, wenn man aktiv mit dem Gesetz arbeitet, eine zusätzliche Ausgabe speziell für die Klausur anschaffen. Die vermeintliche Rechtfertigung, im Examen seien Randbemerkungen ebenfalls unzulässig, ist wenig zielführend. Denn das Ziel der Zwischenprüfung ist ein anderes als das der staatlichen Pflichtfachprüfung. Dies zeigt sich u.a. daran, dass in der Zwischenprüfung gerade nicht nur die roten Gesetzessammlungen des Beck-Verlages (Schönfelder, Sartorius, Hippel-Rehborn) zugelassen sind. Darüber hinaus gibt es keineswegs einen bundeseinheitlichen Konsens gegen Unterstreichungen – viele Bundesländer lassen diese durchaus zu. Der Einwand, dass die Chancengleichheit gefährdet würde, geht ebenfalls fehl. Eine gute Klausur prüft nicht Wissen, sondern dessen Anwendung – sonst wäre ein Multiple Choice Test nicht nur billiger durchzuführen, sondern sogar objektiver auszuwerten und daher besser geeignet. Der Vorsprung, den man durch Randbemerkungen erzielen kann, fällt bei der Bewertung nicht ins Gewicht. Letztlich gehört diese unnötige Beschränkung aufgehoben – wenn ein einzelner Dozent sie für seine Prüfung einführen (und durchsetzen) will, soll ihm dies unbenommen bleiben.

VII. Üben und trainieren

Um im Examen erfolgreich zu sein, kann man gar nicht genug üben. Sicherlich lernt man Klausuren schreiben am Besten, indem man Klausuren schreibt.⁵⁷ Denn nur dadurch lässt sich die eigene Schreibgeschwindigkeit realistisch einschätzen; erst mit viel Erfahrung kann man planen, wie viel Zeit man im Ernstfall gefahrlos in Vorüberlegungen investieren kann. Zudem kann man sich nur so der Herausforderung stellen, ein unbekanntes (!) Problem zu lösen, d.h. eine Lösung letztlich nur aus dem Gesetz und aus Transfer herzuleiten. Im Gespräch oder beim Nachlesen gelangt man schnell zu dem Gefühl, dass man dies wohl genauso gemacht hätte – diese „*ex post bias*“ kann man nur durch eigenes Ausprobieren (*ex ante*) korrigieren. Gewarnt werden muss an dieser Stelle von einer übermäßigen Orientierung an ausformulierten Lösungen aus Ausbildungszeitschriften, Fallbüchern oder im Klausurenkurs. Diese weisen einerseits einen oftmals völlig unrealistischen Umfang auf (im echten Examen hat man fünf Zeitstunden – nur die wenigsten schaffen bei ordentlicher Vorbereitung mehr als 30 Seiten handschriftlichen Text). Zudem wird oft auf Literatur, Rechtsprechung oder Gesetzesmaterialien Bezug genommen, die Ihnen nicht vorliegen. Das Autoritätsargument „*herrschende Meinung*“ oder „*BGH Urteil vom ...*“ nutzt Ihnen in der Klausur nichts. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt in den ausformulierten

Lösungen oft ebenfalls nicht – vielmehr werden dort alle erkennbaren Probleme recht ausführlich erörtert. Schließlich ist das Ziel solcher, an Studenten adressierten Lösungsskizzen zu berücksichtigen: Es geht nicht darum, die optimale (18 Punkte) Referenz aufzustellen, sondern es soll auch noch einmal der Examensstoff didaktisch sinnvoll wiederholt werden. Eine Lösungsskizze kann daher nur einen denkbaren Ansatz darstellen, alternative Wege werden allenfalls angedeutet.

Leider ist das Schreiben echter Klausuren ein steter Quell von Frustration. Kein Studium ist so stark durch Konkurrenz geprägt wie das rechtswissenschaftliche – 45% der Studierenden erleben starke Konkurrenz; in den Wirtschaftswissenschaften sind dies gerade einmal 15%.⁵⁸ Diese Grundstimmung führt dazu, dass insbesondere Klausuren als Wettbewerb statt als Trainingsinstrument gesehen werden. Dann ist es aber wenig motivierend, wenn die Notenskala ganz offensichtlich kaum nach oben ausgeschöpft wird.⁵⁹ Schuld daran ist freilich nicht die 18-Punkte-Skala als solche.⁶⁰ Der Gesetzgeber der 1980er Jahre wollte nämlich „*durch die vorgesehene größere Bandbreite für die Note sehr gut (...) die Chance, die Notenstufen vollbefriedigend bis sehr gut zu erreichen*“ gerade *erhöhen*.⁶¹ Damit ist er allerdings offensichtlich gescheitert. Grund für die geringe Anzahl von Prädikaten ist letztlich die Auslegung der für die Definition der Noten entscheidenden Phrase „*durchschnittliche Anforderungen*“ – diese soll nach ganz allgemeiner Auffassung nämlich auf die Masse aller Personen, die jemals Rechtswissenschaft studiert haben und studieren werden, abstellen – was im Ergebnis eine unerreichbare, fiktive Ideallnorm darstellt.⁶²

Zudem ist das Korrigieren von Klausuren nicht nur schlecht bezahlt, sondern auch, wie ich nach der Lektüre von über 100 Examensklausuren in den Monaten Dezember 2015 bis Februar 2016 feststellen musste, oft frustrierend. Wer mag es da den Korrekturassistenten verübeln, wenn ihre Korrekturanmerkungen selten positiv bestärkend, sondern überwiegend negativ ausfallen?⁶³ Leider ist auch die Reaktion der Klausurschreiber vorhersehbar – Klausuren werden nicht abgeholt und die Teilnahme an freiwilligen Angeboten wie dem Examensklausurenkurs bleibt schockierend gering. So kann man freilich auch nicht aus Fehlern lernen – der Aufwand, die Klausur zu schreiben und zu korrigieren führt zu keinerlei Nutzen und ist daher insgesamt vergeudet.

Glücklicherweise ist das Schreiben von Klausuren keineswegs der einzige Weg, sich erfolgreich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten – sonst wäre das aus mündlichen Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften bestehende Studium denkbar schlecht strukturiert. Auch

⁵⁸ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 35.

⁵⁹ Zutreffend *Hauser/Wendenburg*, ZRP 2011, 18.

⁶⁰ Anders aber *Haas*, VBIBW 1982, 327 (328 ff.); *Schöbel*, BayVbl. 1983, 321; *Wassermann*, JZ 1984, 1086.

⁶¹ BR-Dr 52/81 v. 30.01.1981, S. 7.

⁶² *Becker*, Prüfungsrecht – Eine konstruktive Kritik seiner Rituale, 1988, S. 121.

⁶³ Das bemerken auch *Hauser/Wendenburg*, ZRP 2011, 18 (19).

⁵⁷ Empirisch nachgewiesen durch die Studie von *Towfigh/Traxler/Glöckner*, ZDRW 2004, 8.

der mündliche Dialog dient nämlich dem Einüben der Falllösungstechnik. Dieser kann mit dem AG-Leiter oder dem Professor in den Lehrveranstaltungen, aber auch mit Kommilitonen außerhalb des Hörsaals erfolgen. Reden Sie über Fälle oder abstrakte Rechtsprobleme und bilden Sie sich ihre eigene Meinung! Diskutieren Sie und überlegen Sie sich Gegenansichten! Stellen Sie sich vor, Ihnen würde (als Anwalt) ein Erfolgshonorar von 50.000 € dafür geboten, dass Sie einen Rechtsstreit gegen die vermeintlich herrschende Meinung gewinnen.

Das Schreiben von Klausuren (insbesondere von Examenklausuren) kostet viel Zeit; ihre Korrektur dauert noch länger. Insofern stoßen Professoren und AG-Leiter schnell an ihre Grenzen und können nicht jeden Vorlesungsteilnehmer individuell betreuen. Auch Gesprächsrunden haben einen sozialen Preis – sei es die Zeit zum Kaffeekochen, seien es die unvermeidbaren Privatgespräche und andere Ablenkungen. Insofern müssen Sie wohl oder übel zusätzlich auf weitere Trainingsinstrumente zurückgreifen. Schon 2010 prognostizierte *Haft*, dass „ohne den Computer [...] weder das Lernen noch später die Berufsausbildung gelingen [wird]“. ⁶⁴ Wer mich kennt und den bisherigen Ausführungen gefolgt ist, weiß, dass auch ich die Nutzung des Computers für ein naheliegendes Hilfsmittel im Jurastudium halte. ⁶⁵ Vor diesem Hintergrund arbeite ich insbesondere an der Lernplattform „VisiLex“. ⁶⁶ Diese bietet neben den bereits erwähnten Karteikarten auch Multiple-Choice-Fragen ⁶⁷ und Fälle ⁶⁸ zur interaktiven Bearbeitung. Gerade letztere sollen eine strukturierte Herangehensweise trainieren, indem im Sachverhalt Schlagworte ausgewählt werden und in der Lösung schematisch festzulegen ist, wo die Schwerpunkte eines Falles liegen. All dies wird vom Computer anonym und kostenlos beurteilt – was sowohl Kontrollaufwand als auch Frustrationserlebnisse erspart. Gegenüber einem gedruckten Fallbuch wird der Anreiz zur Selbsttäuschung durch schlichtes Lesen der Musterlösung verringert und ein Raum für Rückfragen an den Aufgabensteller bereitgestellt. Das Projekt ist derzeit noch im Aufbau – über Anregungen und Ideen freue ich mich sehr.

Mittelfristig liegt es nahe, den Aufwand des Klausurschreibens weiter zu minimieren. Warum müssen eigentlich die freiwilligen Klausuren im Examenklausurenkurs eng gedrängt in einem Hörsaal geschrieben werden? Wäre es nicht besser, diese eigenverantwortlich zu Hause zu schreiben, idealerweise an einem Computer, um den Korrektoren Schwierigkeiten beim Entziffern der Handschrift zu ersparen? Eine digitale Klausur kann auch ohne Abholaufwand zurückgegeben werden – andere Universitäten haben diese Möglichkeit bereits geschaffen. Der Ein-

wand, im richtigen Examen (auf das man vorbereiten will) werde auch auf Papier und unter Aufsicht geschrieben, hat sicherlich seine Berechtigung. Aber trotz aller Mühe kann man die Situation in den Prüfungsräumen des JPA ohnehin nicht nachstellen – und da es m.E. darum gehen sollte, möglichst viele Klausuren zu schreiben, sollten die Hemmschwellen möglichst niedrig angesetzt werden.

Warum aber bei freiwilligen Examensklausuren aufhören? Auch Zwischenprüfungs- oder Schwerpunktbereichsklausuren könnte man durchaus am Computer schreiben lassen. Dies hat erhebliche Vorteile insbesondere beim Korrekturaufwand (kein Entziffern unlesbarer Handschriften), der Archivierung (kein Risiko, die Arbeit zu verlieren), der Ausgabe (Versand korrigierter Arbeiten statt jahrelanger Ausgabe auf Papier im Sekretariat), der Objektivität (automatisierte Anonymisierung statt nachverfolgbarer Kennziffern) und der Zulassung von Hilfsmitteln (PDF-Dateien statt umfangreicher Zugaben zum Sachverhalt). ⁶⁹ Dabei geht es nicht um PC-Kenntnisse – eine Formatierung des Textes ist ebenso wenig möglich wie der Einsatz von Microsoft Word; die Tastatur wird als reine Schreibmaschine genutzt. Untersuchungen belegen, dass auch ungeübte Studierende am PC grundsätzlich schneller schreiben als mit der Hand (u.a. weil Streichungen, Einfügungen, etc. schneller gelingen). Das naheliegende Argument, dass Studierende, die das Zehnfingersystem beherrschen Vorteile haben, greift in gleicher Weise auch bei der handschriftlichen Erstellung – wer schnell schön schreibt, hat Vorteile. Andere Fächer haben diese Bedenken nicht. Die Befürchtung, unzulässige Hilfsmittel könnten eingesetzt werden, ist zumindest in den in Bonn hierzu speziell eingerichteten Prüfungsräumen völlig unbegründet. Im Gegenteil dürfte die Täuschung bei Papierklausuren durch Einheften von Spickzetteln in die verwendete Loseblattsammlung deutlich höher sein.

Generell sollte man sich als Prüferin oder Prüfer fragen, welches Hilfsmittel tatsächlich zur besseren Lösung eines Falles (und damit zu einem Wettbewerbsvorteil) führen könnte. Eine gut gestellte Klausur kann man gerade nicht durch Aufschlagen eines Lehrbuchs, eines Kommentars oder einer Entscheidung lösen. Wer nicht stures Wissen abfragt (wofür Multiple-Choice-Tests besser geeignet wären), sollte daher keine Bedenken haben. Schließlich ist auch der oft befürchtete Ausfall der Technik kein Grund zum Zögern: Fällt der Strom aus, kann auch in vielen Hörsälen mangels Beleuchtung nicht geschrieben werden. Sind die Kopien des Sachverhalts wegen eines Fehlers beim Druck zu blass oder verzerrt, können die Kandidatinnen und Kandidaten die Klausur nicht lesen und scheitern deshalb. Die Risiken des PC-Einsatzes sind in gleicher Weise kalkulierbar.

⁶⁴ *Haft*, Das gedruckte juristische Buch hat keine Zukunft, Börsenblatt 2010, abrufbar unter <http://www.boersenblatt.net/403129/>, Abruf v. 27.01.2016.

⁶⁵ *Beurskens*, (Fn. 5), 205 ff.; *ders.*, ZDRW 2016, Heft 1 (im Erscheinen).

⁶⁶ <https://visilex.jura.uni-bonn.de>, Abruf v. 29.02.2016.

⁶⁷ <https://visilex.jura.uni-bonn.de/question>, Abruf v. 29.02.2016.

⁶⁸ <https://visilex.jura.uni-bonn.de/case>, Abruf v. 29.02.2016.

⁶⁹ <https://www.uni-goettingen.de/de/interview-mit-frau-b%C3%B6hner-taute/500728.html>, Abruf v. 27.01.2016: „Also ich würde sagen, wir brauchen ein Drittel oder ein Viertel der Zeit weniger, im Vergleich zu einer Stift-Papier-Klausur.“

VIII. Wissen anwenden

Alle Klausurfälle sind letztlich doch nur theoretische Konstrukte, die sie auf ein oder mehrere Probleme hinführen sollen, die es zu diskutieren gilt. Dies ist im echten Leben nicht der Fall – dort müssen sie erst einmal die relevanten Fakten und denkbaren Rechtsbeziehungen erkennen. Hierauf können Sie sich durch eine Teilnahme an der Law Clinic vorbereiten.

Immerhin 45% der Jurastudenten wollen letztlich etwas Nützliches für die Allgemeinheit tun (das trifft übrigens nur auf 30% der Wirtschaftswissenschaftler zu).⁷⁰ Hier setzt die Law Clinic⁷¹ effektiv an: Schon im zweiten Semester lassen sich viele echte, für die Anfragenden oft komplex scheinende Fälle selbstständig lösen. Dabei wird einerseits ein Anreiz geschaffen, sich noch einmal mit dem Stoff auseinanderzusetzen. Gleichzeitig trainiert man Problembewusstsein, das auch bei den Klausurfällen im Examen hilfreich ist. Und schließlich erhält man unmittelbar ein Erfolgserlebnis, wenn sich der Mandant für die Beratung bedankt. Als kleiner Insidertipp: Ich verwende die Fälle der Law Clinic auch regelmäßig als Grundlage für mündliche Prüfungen und Examensklausuren.

Rein psychologisch kann die Law Clinic auch die Lücke zwischen dem Studienanfang und der Examensvorbereitung füllen – sie motiviert zur eigenen Auseinandersetzung mit zunächst unbekanntem oder nur in Grundzügen bekannten Themen. Wer schon einmal eine Hausarbeit geschrieben hat, weiß aber, dass selbst recherchierte Informationen besser in Erinnerung bleiben als bloß in einer Vorlesung Gehörtes oder in einem Lehrbuch gelesenes Wissen.

IX. Fazit

Es könnte alles so einfach sein – ist es aber nicht. Kein Hochschullehrer kann seinen Studenten das Lernen abnehmen. Und Lernen bedeutet weniger Pauken als vielmehr kritisches Denken – was aber Mühe macht und zu Frustrationserlebnissen führen mag. Wichtig ist dabei, trotzdem durchzuhalten und nicht aufzugeben. Der Computer kann dabei ein wichtiges Hilfsmittel sein und zu einem durchgehenden Wiederholungsrhythmus führen. Gleichzeitig sollte man im Studium die Möglichkeit zur Diskussion nutzen. Für bloßes Zuhören ist die Vorlesungszeit zu knapp und sind die Dozenten zu gut qualifiziert – hierfür wären Videos, Skripten oder Hörbücher besser geeignet.

Gleichzeitig sollte man aber die Studienzeit auch nutzen, einen Blick über die bloße Lösung konstruierter Fälle hinaus zu werfen. Hierzu bietet sich die Teilnahme an der Law Clinic an – denn dabei erhält man die Chance, auch einmal die Kommunikation mit Nichtjuristen zu trainieren und erlangt die Bestätigung, dass das im Studium erworbene Wissen durchaus praktischen Nutzen hat.

⁷⁰ 12. BMBF-Studierendensurvey, S. 57.

⁷¹ Siehe <https://lawclinic.de>, Abruf v. 29.02.2016.